

© **HAGEDORN HANNOVER GMBH**

Kugelfangtrift 4 | 30179 Hannover
hannover@ug-hagedorn.de | www.ug-hagedorn.de

HAGEDORN

0 GELTUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB.

1 VERTRAGSGRUNDLAGEN

- 1.1 Grundlagen des Vertrages sind in nachstehender Reihenfolge:
 - a) das Auftragssschreiben
 - b) das Verhandlungsprotokoll einschließlich den dazugehörigen Anlagen
 - c) diese Allgemeinen Auftragsbedingungen der Hagedorn Hannover GmbH
 - d) das Angebot des Nachunternehmers (nachfolgend als NU bezeichnet) mit den laut Verhandlungsprotokoll vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen
 - e) die Ausschreibungsunterlagen und etwaige zusätzliche Bedingungen der der Hagedorn Hannover GmbH
 - f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der bei Vertragsabschluss und die VOB/C einschl. sonstiger einschlägiger DIN-Vorschriften in der bei Abnahme gültigen Fassung.
 - g) Unfallverhütungsvorschriften der jeweiligen Berufsgenossenschaft
- 1.2 Bei Widersprüchen zwischen der textlichen Leistungsbeschreibung und Zeichnungen geht die Leistungsbeschreibung vor.
- 1.3 Die unter Ziffer 1.1 aufgeführten Vertragsbestandteile werden ebenfalls bei Ergänzungs- und Zusatzaufträgen zugrunde gelegt, soweit die Parteien im Einzelfall nicht etwas Anderes vereinbaren.
- 1.4 Allgemeine Lieferungs-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen sowie andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des NU werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn auf sie im Angebot oder in sonstigen Schriftstücken des NU Bezug genommen wird.
- 1.5 Zu Vertragsänderungen, insbesondere Anordnungen zur Änderung der Ausführung oder Erbringung zusätzlicher Leistungen, sind nur die Geschäftsleitung der Hagedorn Hannover GmbH und die hierzu im entsprechenden Verhandlungsprotokoll bevollmächtigten Personen befugt. Sonstige Personen sind nur berechtigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen für die Hagedorn Hannover GmbH abzugeben oder entgegenzunehmen, wenn sie dazu durch die Geschäftsleitung schriftlich bevollmächtigt worden sind oder dies zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Hagedorn Hannover GmbH erforderlich ist. In letzterem Fall hat der NU die Hagedorn Hannover GmbH unverzüglich schriftlich darüber zu informieren.

2 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

- 2.1 Der NU hat die ihm überlassenen Unterlagen, soweit sie im technischen Zusammenhang mit der von ihm geschuldeten Leistung stehen, auf Unstimmigkeiten zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für Fehler, Abweichungen vom vorher geäußerten Willen der Hagedorn Hannover GmbH, Verstöße gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder die Bauvorschriften, Widersprüche und Lücken in den Unterlagen. Sämtliche Maße sind am Bau zu prüfen. Auf entdeckte oder vermutete Unstimmigkeiten hat der NU die Hagedorn Hannover GmbH unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
- 2.2 Der NU ist verpflichtet, sich über Lage und Verlauf unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen zu informieren. Soweit er sie ohne weitere Unterlagen nicht hinreichend sicher beurteilen kann, hat er diese rechtzeitig bei der Hagedorn Hannover GmbH anzufordern.
- 2.3 Soweit der NU nach dem Vertrag für die Ausführung seiner Leistungen notwendige Ausführungs-, Konstruktions- und Detailpläne, statische Berechnungen, Schalpläne oder sonstige Unterlagen selbst zu erstellen oder zu beschaffen hat,

hat er sie der Hagedorn Hannover GmbH so rechtzeitig vor Beginn der Ausführung vorzulegen, dass eine Prüfung und Abstimmung mit anderen Gewerken möglich ist. Vertraglich vereinbarte Planvorlagefristen sind zu beachten.

- 2.4 Dem NU übergebene Pläne dürfen nur zur Ausführung der Vertragsleistungen verwendet werden. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte, die an der Erbringung der Leistungen nicht beteiligt sind, ist untersagt.
- 2.5 Der NU hat rechtzeitig zu Beginn seiner Leistungserbringung zu klären, welche Dokumentationen, Abnahmen und Nachweise er zur Fertigstellung seiner Leistung der Hagedorn Hannover GmbH bzw. dessen Kunden vorzulegen hat. Der NU hat dann rechtzeitig, soweit technisch möglich, 4 Wochen vor Fertigstellung seiner Leistung, unaufgefordert die in seiner Leistung geschuldeten Bestandspläne, Wartungs- und Bedienungsunterlagen, Musternachweise, behördliche Zulassungen, TÜV- und aufsichtsrechtliche Abnahmen usw. der Hagedorn Hannover GmbH vorzulegen, spätestens jedoch zur Abnahme.

3 AUSFÜHRUNG, QUALITÄTSSICHERUNG

- 3.1 Der NU hat die Leistung im eigenen Betrieb auszuführen (§ 4 Abs. 8 VOB/B). Der NU ist verpflichtet, für ausgebildetes, hinreichend qualifiziertes Personal für die Planung, Organisation und Durchführung seiner Leistung zu sorgen, wobei eine deutschsprachige, dauerhaft vor Ort präsente Führungskraft zu gewährleisten ist.
Soweit es ihm im Einzelfall von der Hagedorn Hannover GmbH ausdrücklich und schriftlich gestattet ist, Leistungen auf einen weiteren NU zu übertragen, hat er diese Absicht der Hagedorn Hannover GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen und ihr von sich aus schriftlich Art und Umfang der übertragenen Arbeiten sowie den Namen, Anschrift und entsprechende Zulassungsvoraussetzungen, Qualifikationsnachweise und Zertifizierungen des weiteren NU bekannt zu geben. Die Hagedorn Hannover GmbH ist berechtigt, ihre Zustimmung zur Weitervergabe von Leistungen an den vom NU benannten weiteren NU zu verweigern, wenn Zweifel an der Zuverlässigkeit und/oder Leistungsfähigkeit und/oder Fachkunde des vom NU benannten weiteren NU bestehen. Die Weitervergabe von Leistungen durch von der Hagedorn Hannover GmbH freigegebenen NU an weitere NU ist ausdrücklich untersagt. Der NU ist verpflichtet, den Ausschluss der Beauftragung weiterer NU mit seinem NU ausdrücklich zu vereinbaren und dieses gegenüber der Hagedorn Hannover GmbH auf Verlangen nachzuweisen.
- 3.2 Der NU hat grundsätzlich ein Bautagebuch nach Formvorschrift der Hagedorn Hannover GmbH zu führen und der Hagedorn Hannover GmbH ohne besondere Aufforderung täglich vorzulegen. Der NU ist auf Verlangen der Hagedorn Hannover GmbH verpflichtet an Baubesprechungen zur Abstimmung der Schnittstellen zu anderen Gewerken sowie zur Feinabstimmung der Termine teilzunehmen bzw. seinen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.
- 3.3 Sämtliche vom NU genutzten Flächen, insbesondere die Einrichtung von Arbeits- und Lagerplätzen, sind vor Aufnahme der Arbeiten mit der Hagedorn Hannover GmbH abzustimmen.
- 3.4 Soweit im Einzelfall nichts Anderes vereinbart ist, schuldet der NU eine Ausführung, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme entspricht. Auf Änderungen dieser Regeln, die während der Bauzeit eintreten und die in der vertraglichen Leistungsbeschreibung nicht berücksichtigt worden sind, hat der NU die Hagedorn Hannover GmbH rechtzeitig hinzuweisen.
Vor Beginn der Ausführung hat der NU sich über die Qualitätsanforderungen des durchzuführenden Projektes zu erkundigen, die notwendigen vorbeugenden Maßnahmen zur

© **HAGEDORN HANNOVER GMBH**

Kugelfangtrift 4 | 30179 Hannover
hannover@ug-hagedorn.de | www.ug-hagedorn.de

HAGEDORN

- Überwachung sicherzustellen und die Vorschriften aus den Prüfplänen und Abläufen der Qualitätssicherung des Auftraggebers gemäß z. B. DIN ISO 9001:2008 in Leistungsanforderungen an seine Mitarbeiter sicherzustellen. Unterlässt der NU diese oder eine andere gleichwertige Qualitätssicherung, so ist der Auftraggeber nach vergeblichem Ablauf einer einmalig angemessenen Frist berechtigt, die Qualitätssicherung und -überwachung selbst oder durch Dritte durchführen zu lassen. Die Kosten trägt der NU. Auf eine Qualitätsüberwachung zur Einhaltung der Vertragspflichten durch den Auftraggeber hat der NU keinen Anspruch.
- 3.5 Der NU ist auf Verlangen der Hagedorn Hannover GmbH verpflichtet, von ihm geschaffene Energieversorgungsanschlüsse anderen Bauhandwerkern zur Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen, auch über die Zeit der Ausführung der eigenen Vertragsleistung hinaus. In diesem Fall hat der NU einen Anspruch auf Erstattung der durch den anderen Bauhandwerker verursachten Verbrauchskosten einschließlich eines dem Verhältnis dieser Kosten entsprechenden Anteils an den Kosten für die Schaffung des Energieversorgungsanschlusses. Gelingt es dem NU nicht, eine Kostenerstattung von dem anderen Bauhandwerker zu erlangen, erfolgt sie durch die Hagedorn Hannover GmbH. Ist eine genaue Erfassung der Verbrauchskosten wegen des Fehlens von Zwischenzählern oder ähnlichen Einrichtungen nicht möglich, richten sich die Kostenanteile der Unternehmen, die den Energieversorgungsanschluss benutzt haben, nach dem Verhältnis der den Unternehmen gegenüber der Hagedorn Hannover GmbH zustehenden Vergütungssummen.
- 3.6 Der NU hat die Baustelle stetig und eigenverantwortlich in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten und alle Verunreinigungen, insbesondere Abfälle und Bauschutt sowie Verschmutzungen von öffentlich zugänglichen Straßen und Wegen, die von seinen Arbeiten herrühren, zu entfernen. Kommt der NU dieser Verpflichtung innerhalb einer ihm von der Hagedorn Hannover GmbH gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann die Hagedorn Hannover GmbH die Verunreinigungen auf Kosten des NU beseitigen lassen. Etwaige öffentlich-rechtliche und zivilrechtliche Ansprüche, die sich aus der Folge der Verunreinigungen ergeben, hat die Hagedorn Hannover GmbH nicht zu verantworten.
- 3.7 Die Hagedorn Hannover GmbH kann Änderungen des Bauentwurfs anordnen. Sie kann die Ausführung zusätzlicher Leistungen, die nicht im Vertrag bestimmt, jedoch zur Ausführung der Vertragsleistungen erforderlich sind, anordnen, es sei denn, der Betrieb des NU ist auf derartige Leistungen nicht eingestellt. Als Änderung des Bauentwurfs gelten auch Anordnungen, die sich auf die Art und Weise der Leistungserbringung und die Bauzeit beziehen.
- 3.8 Der NU hat das Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) und die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Vorschriften der Berufsgenossenschaften zu beachten. Der NU hat außerdem alle im Zusammenhang mit seiner Leistung erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen, ganz besonders in Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheit aller am Bau Beteiligten, zu treffen.
- 3.9 (1) Die Hagedorn Hannover GmbH führt während der Ausführung des Bauvorhabens ständig eine Kontrolle der bereits ausgeführten Leistungen aus, die dazu dient, Mängel und Störungen im Bauablauf zu vermeiden und die Einhaltung der Bauablaufplanung für das Bauvorhaben zu gewährleisten. Sie dient auch dazu, die Koordination der Leistungen sämtlicher Baubeteiligter möglichst zu optimieren und dadurch eine wirtschaftliche und zügige Baudurchführung zu erreichen. Der NU ist verpflichtet, bereits während der Durchführung seiner Leistungen selbst daran mitzuwirken und auch die Maßnahmen zur Kontrolle seiner Leistungen im Hinblick auf Mängelfreiheit und Rechtzeitigkeit durchzuführen, die in den für seine Leistungen gelten DIN-Normen und anderen technischen Regelwerken vorgesehen sind.
- (2) Der NU ist insbesondere verpflichtet, der Hagedorn Hannover GmbH vor Ausführung seiner Leistung schriftlich darzustellen, welche Maßnahme zur Vermeidung von Mängeln und Störungen im Bauablauf er durchzuführen beabsichtigt sowie die mitgeteilten Maßnahmen auszuführen, soweit keine Änderungen vereinbart werden. Gerät der NU mit der Erfüllung der vorgeschriebenen Verpflichtung in Verzug, kann die Hagedorn Hannover GmbH Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verlangen. Sie ist außerdem berechtigt, die geschuldeten Leistungen auf Kosten des NU durch Dritte ausführen zu lassen, wenn sie dem NU zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.
- (3) Rechte, die der Hagedorn Hannover GmbH nach § 4 Absatz 1 Nr. 2 und 3 VOB/B zustehen, bleiben unberührt.
- 3.10 Der NU hat der Hagedorn Hannover GmbH vor Beginn seiner Leistungen einen Bauablaufplan vorzulegen, aus dem Beginn und Ende der einzelnen Teile der Vertragsleistungen hervorgehen. Dabei hat er Rücksicht auf die Planung des gesamten Bauablaufs durch die Hagedorn Hannover GmbH zu nehmen und auf Anforderung der Hagedorn Hannover GmbH die Angaben zu machen, die für die Koordination der Vertragsleistungen mit den Leistungen anderer Baubeteiligter notwendig sind. Hierzu gehören auch Angaben zu Zeitpunkten und den Umfängen von Materiallieferungen zum Zwecke der Koordination von Lager- und Umschlagplätzen sowie Transportwegen auf der Baustelle. Der NU hat sämtliche Anordnungen der Hagedorn Hannover GmbH zur Aufrechterhaltung geordneter Verhältnisse auf der Baustelle, insbesondere die Zuweisung von Lager- und Umschlagplätzen, zu befolgen.
- 4 BEMUSTERUNG, NACHWEISE**
- 4.1 Eignungs- und Gütenachweise, Muster sowie sonstige aus der Leistung des NU hervorgehenden Nachweise, die vertraglich, den DIN-Normen oder sonstigen technischen Regelwerken geschuldet werden, sind der Hagedorn Hannover GmbH so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser ein angemessener Zeitraum zur Prüfung und Freigabe zur Verfügung steht. Hierbei hat der NU auch darauf zu achten, dass vertragliche Einzel- und Ausführungsfristen eingehalten werden. Werden Muster, Eignungs- oder Gütenachweise nicht rechtzeitig oder nicht in einer Art und Weise und ausreichender Menge vorgelegt, die für eine Entscheidung darüber erforderlich sind, oder entsprechen sie nicht den vertraglichen Anforderungen, geht eine damit verbundene zeitliche Verzögerung zu Lasten des NU.
- 4.2 Der NU sichert zu, dass er nur Baustoffe verwendet und Verfahren durchführt, die für die Gesundheit und für die Umwelt unbedenklich sind und den neuesten technischen Bedingungen unterliegen.
- 4.3 Der NU hat rechtzeitig und im Einvernehmen mit der Hagedorn Hannover GmbH während der Leistungserstellung zur laufenden Qualitätssicherung, vor Zwischen- oder Schlussabnahmen entsprechend bautechnischer Vorschriften, technischer Normen und Regelwerken alle nach den Regeln der Technik üblichen und notwendigen Prüfungen und Leistungsnachweise vorzulegen. Die Kosten hierfür, seien es eigene oder jene von Dritten wie z. B. Prüfinstituten, usw., sind in den Leistungspreisen enthalten.
- 5 AUSFÜHRUNGSFRISTEN**
- 5.1 Die Vertragsleistungen sind innerhalb der vereinbarten Fristen fertig zu stellen. Auch die in einem Bauzeitenplan oder sonst im Vertrag angegebenen Einzelfristen gelten ausdrücklich als Vertragsfristen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 VOB/B).

© **HAGEDORN HANNOVER GMBH**

Kugelfangtrift 4 | 30179 Hannover
hannover@ug-hagedorn.de | www.ug-hagedorn.de

HAGEDORN

- 5.2 Der NU hat die Vertragsausführung stetig zu überwachen und sicherzustellen, dass die vereinbarten Vertragsfristen einschließlich der Zwischenfrist eingehalten werden. Witterungseinflüsse, mit denen jahreszeitlich und unter Beachtung von Klimaveränderungen bedingt zu rechnen ist, sind einzukalkulieren. Der NU ist verpflichtet, rechtzeitig vor Arbeitsbeginn von der Hagedorn Hannover GmbH die Ausführungsunterlagen anzufordern, die er für die Prüfungen benötigt.
- 5.3 Auf Verlangen der Hagedorn Hannover GmbH hat der NU ihr Angaben über die vorgesehenen Arbeitsabläufe zu machen, insbesondere Termine für einzelne Teilleistungen oder Leistungsabschnitte bekannt zu geben. Dies gilt insbesondere dann, wenn vereinbarte oder ursprünglich vom NU zugesagte Termine überschritten worden sind oder auf Grund des Verhaltens des NU die Nichteinhaltung von Vertragsfristen zu befürchten ist oder die Hagedorn Hannover GmbH die Angaben zu Zwecken der Bauablaufplanung benötigt.

6 VERGÜTUNG

- 6.1 Die Vertragspreise sind Festpreise. Lohn- und Materialpreiserhöhungen nach Vertragsabschluss werden nicht vergütet. Soweit in gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften, insbesondere § 2 VOB/B, etwas Anderes vorgesehen ist, bleiben diese Vorschriften unberührt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Festpreisen nicht enthalten. Die Hagedorn Hannover GmbH ist ein im Inland (Deutschland) ansässiges, umsatzsteuerliches Unternehmen und Leistungserbringer nach § 13 b UStG.
- 6.2 Auf Verlangen der Hagedorn Hannover GmbH hat der NU die Preisermittlung für die vertragliche Leistung im verschlossenen Umschlag zu übergeben. Die Hagedorn Hannover GmbH darf die Preisermittlung einsehen, wenn dies zur Prüfung von Ansprüchen des NU auf zusätzliche Vergütung (§ 2 Abs. 6 VOB/B) oder zur Festlegung einer neuen Vergütung infolge einer Änderung des Bauentwurfs oder anderer Anordnungen (§ 2 Abs. 5 VOB/B) erforderlich erscheint. Dieses Recht hat die Hagedorn Hannover GmbH auch, wenn neue Preise wegen Mengenabweichungen (§ 2 Abs. 3 VOB/B) oder nach Kündigung oder Teilkündigung die Vergütung für erbrachte Leistungen festzulegen sind oder eine Kündigungsentschädigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B) zu ermitteln ist.
- 6.3 Der NU hat nur Anspruch auf zusätzliche Vergütung wegen geänderter und zusätzlicher Leistungen, wenn er diesen Anspruch vor der Ausführung schriftlich ankündigt. Ohne vorherige Ankündigung kann der NU die zusätzliche Vergütung nur beanspruchen, soweit die Ankündigung im konkreten Fall für den Schutz der Hagedorn Hannover GmbH entbehrlich und daher ohne Funktion war oder wenn die Versäumung der Ankündigung ausnahmsweise entschuldigt ist. Hierfür trägt der NU die Beweislast.
Der NU hat der Hagedorn Hannover GmbH zusammen mit der Mehrkostenankündigung oder, soweit dies zeitlich nicht möglich sein sollte, unverzüglich danach eine prüffähige Berechnung der von ihm beanspruchten Mehrvergütung in Gestalt eines Nachtragsangebotes vorzulegen. Vor Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistungen hat der NU die Entscheidung der Hagedorn Hannover GmbH abzuwarten, wenn nicht die Hagedorn Hannover GmbH eine sofortige Ausführung der Leistung anordnet.
- 6.4 Ist ein Pauschalpreis vereinbart, deckt dieser sämtliche Lieferungen und Leistungen ab, die zur vollständigen Erbringung der nach der Leistungsbeschreibung, den Vertragszeichnungen und sonstigen Vertragsbestandteilen zu erbringenden Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind.
- 6.5 In den Preisen sind die Kosten für die Einweisung des Personals des Kunden der Hagedorn Hannover GmbH in Bedienung und Wartung der vom NU gelieferten und/oder montierten Anlagen enthalten.

7 VERTRAGSSTRAFE WEGEN VERZUGES

- 7.1 Gerät der NU mit dem vereinbarten Fertigstellungstermin in Verzug, hat er eine Vertragsstrafe zu zahlen. Sie beträgt, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, 0,2% der Netto-Auftragssumme für jeden Werktag der Überschreitung, höchstens jedoch 5% der Netto-Auftragssumme.
- 7.2 Sofern Zwischentermine vereinbart wurden, verpflichtet sich der NU für den Fall der schuldhaften Überschreitung der in der jeweiligen Zeile vereinbarten Fertigstellungszwischenfrist eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15% der Netto-Auftragssumme je Werktag zu zahlen, insgesamt jedoch höchstens 5% der Netto-Auftragssumme. Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für die Überschreitung einer Fertigstellungsfrist wird auf verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung nachfolgender Fertigstellungszwischenfristen und die Überschreitung der Gesamtfertigstellungsfrist angerechnet.
- 7.3 Werden anstelle der vereinbarten Gesamtfertigstellungsfrist oder der vereinbarten Fertigstellungszwischenfristen nachträglich abweichende verbindliche Fertigstellungsfristen zwischen den Parteien vereinbart, gilt die Vertragsstrafenregelung gemäß den vorgenannten Ziffern 7.1 und 7.2 auch bei einer schuldhaften Überschreitung dieser neu vereinbarten Fertigstellungsfristen.
- 7.4 Verlängert sich die vereinbarte Gesamtfertigstellungsfrist oder verlängern sich die vereinbarten Fertigstellungszwischenfristen – etwa gemäß § 6 Abs. 2 VOB/B –, ohne dass die Parteien neue Vertragsfristen vereinbaren, so ist die jeweilige Vertragsstrafe verwirkt, sobald sich der NU mit der Fertigstellung der bei Fristablauf jeweils geschuldeten Gesamt- oder Einzelleistung – etwa durch Mahnung der Hagedorn Hannover GmbH nach Ablauf der verlängerten Frist – in Verzug befindet, es sei denn, die Bauausführung wurde durch nicht vom NU zu vertretende Umstände so erheblich verzögert, dass der gesamte Zeitplan des NU umgeworfen und er zu einer durchgreifenden Neuordnung des Bauablaufs gezwungen wurde. In diesem Fall entfällt der Vertragsstrafenanspruch.
- 7.5 Schadenersatzansprüche der Hagedorn Hannover GmbH wegen Verzugs neben der Vertragsstrafe bleiben von der Vertragsstrafe unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf etwaige Schadenersatzansprüche aus demselben Haftungsgrund angerechnet.
- 7.6 Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung (§ 16 Abs. 1 VOB/B) geltend gemacht werden.

8 ABNAHME

- 8.1 Der NU hat die nach dem Vertrag, den einschlägigen DIN-Normen oder sonstigen technischen Regelwerken geschuldeten Dokumentationen, Betriebsanleitungen, Nachweise, Prüfzeugnisse und Bestandsunterlagen rechtzeitig in Abstimmung mit der Hagedorn Hannover GmbH vorzulegen. Die Unterlagen sind vierfach zu übergeben und zusätzlich auf digitalem Datenträger zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hierüber sind von den Vertragspreisen abgegolten. Fehlen wesentliche der in Satz 1 genannten Unterlagen, kann die Hagedorn Hannover GmbH die Abnahme verweigern. Wesentlich sind insbesondere solche Unterlagen, die für den Betrieb, die Wartung oder die Erteilung öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse und Abnahmen von Bedeutung sind.
- 8.2 Die Abnahme erfolgt förmlich. § 12 Abs. 5 VOB/B gilt nicht.
- 8.3 Die Hagedorn Hannover GmbH kann eine Verschiebung der Abnahme um bis zu 24 Werktagen nach Fertigstellung der Leistungen des NU verlangen, wenn sie das Bauvorhaben als Generalunternehmerin erstellt und sie die vertragsmäßige Beschaffenheit der Vertragsleistungen erst im Zusammenhang mit einer erst später fertigzustellenden Arbeit eines anderen NU beurteilen kann oder innerhalb dieses Zeitraumes die Abnahme oder Teilabnahme (§ 12 Abs. 2 VOB/B) der Leistungen der Hagedorn Hannover GmbH durch dessen Auftraggeber zu erwarten ist.

© **HAGEDORN HANNOVER GMBH**

Kugelfangtrift 4 | 30179 Hannover
hannover@dug-hagedorn.de | www.ug-hagedorn.de

9 MÄNGELANSPRÜCHE

- 9.1 Für die Verpflichtung zur Beseitigung von Mängeln vor Abnahme gilt § 4 Abs. 7 VOB/B. Abweichend von § 4 Abs. 7 Satz 3 und § 8 Abs. 3 VOB/B ist die Hagedorn Hannover GmbH jedoch auch ohne Entziehung des Auftrags nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Mängel auf Kosten des NU beseitigen zu lassen.
- 9.2 Ansprüche wegen Mängeln nach Abnahme richten sich nach § 13 VOB/B mit folgender Ausnahme: Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt abweichend von § 13 Abs. 4 VOB/B 5 Jahre zuzüglich 12 Wochen. § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B gilt nicht. Die Beschränkungen des gesetzlichen Minderungsrechts in § 13 Abs. 6 VOB/B und der gesetzlichen Schadenersatzansprüche in § 13 Abs. 7 VOB/B finden keine Anwendung; insoweit gelten die Bestimmungen des BGB.

10 STUNDENLOHNARBEITEN

- 10.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie von der Hagedorn Hannover GmbH ausdrücklich angeordnet wurden.
- 10.2 Der NU hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB zusätzlich:
- das Datum
 - die Bezeichnung der Baustelle
 - die interne Kostenstelle der Hagedorn Hannover GmbH für diese Baustelle
 - die Art der Leistung
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, gegebenenfalls aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
 - die Gerätekenngößen enthalten.
- Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgliedert werden. Soweit im Stundenlohn abgerechnete Arbeiten ihrer Art nach anderen Vertragsleistungen, die nach Einheitspreisen oder einem Pauschalpreis abzurechnen sind, zugeordnet werden können, sind sie in Rechnungen bei diesen anderen Vertragsleistungen übersichtlich aufzuführen.
- 10.3 Stellt sich heraus, dass die im Stundenlohn berechneten Arbeiten bereits in anderen Vertragsleistungen enthalten sind oder zu nicht besonders zu vergütenden Nebenleistungen gehören, kann der NU hierfür keine zusätzliche Vergütung verlangen.
- 10.4 Stundenlohnarbeiten werden nach den vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet. Sieht der Vertrag Stundenlohnarbeiten nicht vor, ergibt sich eine nachträgliche Vereinbarung darüber nicht allein aus der Unterzeichnung von Stundenlohnnachweisen. Die Abzeichnung von Stundenlohnzetteln und sie damit verbundene Anerkennungswirkung betreffen nur Art und Umfang der erbrachten Leistungen.

11 ZAHLUNGEN, SKONTO, RECHNUNGEN

- 11.1 Abschlagszahlungen kann der NU nach dem zwischen den Parteien vereinbarten Zahlungsplan verlangen. Ist kein Zahlungsplan vereinbart worden, kann der NU Abschlagszahlungen nach Maßgabe von § 16 Abs. 1 VOB/B beanspruchen.
- 11.2 Sind für die Abrechnung Feststellungen auf der Baustelle notwendig, sind diese gemeinsam vorzunehmen; der NU hat sie rechtzeitig zu beantragen. Die Beteiligung der Hagedorn Hannover GmbH an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt jedoch nicht als Anerkenntnis.
- 11.3 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

- 11.4 Alle Rechnungen und die notwendigen ergänzenden Unterlagen sind einfach einzureichen. Aus der Rechnung müssen prüffähig die Leistungen seit Baubeginn sowie die bereits geleisteten einzelnen Abschlagszahlungen ersichtlich sein. Der Rechnung zugrunde gelegte Aufmaße, Massenberechnungen, Stundenlohnzettel und sonstige Abrechnungsunterlagen sollen nach Möglichkeit vorab dem Bauleiter der Hagedorn Hannover GmbH zur Prüfung zugeleitet werden.
- 11.5 Bei Begleichung einer Vorauszahlungs-, Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang gewährt der NU der Hagedorn Hannover GmbH Skonto in Höhe von 3% der berechtigten Forderung. Der Abzug kann bereits von der jeweiligen fristgerechten Voraus-, Abschlags- oder Teilschlusszahlung in Abzug gebracht werden. Sind Rechnungen nicht prüffähig und beanstandet die Hagedorn Hannover GmbH dies unverzüglich, beginnt die Skontofrist erst mit Eingang der fehlenden Unterlagen. Sind Rechnungen nach den vertraglichen Vereinbarungen innerhalb einer kürzeren Frist als der in Satz 1 genannten fällig, ist die Hagedorn Hannover GmbH zum Skontoabzug nicht berechtigt. Wird eine Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung nur teilweise innerhalb der Skontofrist bezahlt, ist der Skontoabzug nach dem gezahlten Betrag zu berechnen und zulässig.
- 11.6 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto der Hagedorn Hannover GmbH der Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrages an die Post oder an das Geldinstitut, soweit das Konto der Hagedorn Hannover GmbH eine für die Ausführung des Überweisungsauftrages ausreichende Deckung ausweist.
- 11.7 Der NU hat in seine Rechnungen folgenden Hinweis aufzunehmen: „Leistungsempfänger ist Steuerschuldner gemäß § 13b Abs. 1 Ziff. 4 UStG“. Dies gilt nicht, soweit der NU ausnahmsweise keine Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 1 Ziff. 4 UStG erbringt.

12 SICHERHEITSLAISTUNG

- 12.1 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, hat der NU zur Sicherstellung der vertragsmäßigen Ausführung seiner Leistungen und der Erfüllung aller sonstigen vertraglichen Pflichten einschließlich der Erstattung von Überzahlungen und Beseitigung von bis zur Abnahme und bei der Abnahme festgestellter Mängel eine unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische, nicht auf erstes Anfordern und ohne Ausschluss des § 768 BGB gestellte Bürgschaft eines den Anforderungen des § 17 Abs. 2 VOB/B entsprechenden Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 10% der Auftragssumme ohne Mehrwertsteuer zu stellen. Die Bürgschaft ist innerhalb von 14 Werktagen nach Vertragsschluss zu stellen. Sie ist nach Abnahme zurück zu geben, es sei denn, dass Ansprüche der Hagedorn Hannover GmbH, zu deren Sicherung die Bürgschaft dient, noch nicht erfüllt sind; in diesem Fall kann der NU die Rückgabe nur gegen Stellung einer reduzierten, der Höhe nach den zu sichernden Ansprüchen angemessenen Bürgschaft verlangen.
- 12.2 Erhöht sich der geschuldete Leistungsumfang nach Vertragsabschluss durch Vereinbarung zusätzlicher oder geänderter Leistungen oder aufgrund berechtigten Verlangens der Hagedorn Hannover GmbH nach § 1 Abs. 3 oder § 1 Abs. 4 VOB/B, hat der NU eine weitere Bürgschaft in Höhe von 10% der zusätzlichen Vergütung für die zusätzlichen oder geänderten Leistungen zu stellen. Für den Inhalt und die Rückgabe gilt Ziffer 14.1 entsprechend.
- 12.3 Stellt der NU die Bürgschaft nach Ziffer 14.1 nicht fristgerecht oder nach Ziffer 14.2 geschuldete weitere Bürgschaften nicht, kann die Hagedorn Hannover GmbH einen dem Betrag der fehlenden Bürgschaft entsprechenden Einbehalt von fälligen Zahlungen vornehmen. Sind fällige Zahlungsansprüche des NU, von denen

© **HAGEDORN HANNOVER GMBH**

Kugelfangtrift 4 | 30179 Hannover
hannover@ug-hagedorn.de | www.ug-hagedorn.de

HAGEDORN

ein Einbehalt vorgenommen werden könnte, nicht oder noch nicht in ausreichender Höhe vorhanden, kann die Hagedorn Hannover GmbH den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung ist zulässig, nachdem die Hagedorn Hannover GmbH dem NU eine angemessene Nachfrist unter Androhung der Kündigung gesetzt hat.

- 12.4 Zur Sicherstellung der Mängelansprüche der Hagedorn Hannover GmbH für Mängel, die die Hagedorn Hannover GmbH nicht bereits vor oder bei Abnahme sondern nach Abnahme festgestellt hat, einschließlich der auf diesen Mängeln beruhenden Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz sowie Minderung, kann die Hagedorn Hannover GmbH nach Abnahme einen Einbehalt in Höhe von 5% der Schlussrechnungssumme (Gesamtvergütung einschließlich Vergütung für sanitäre Einrichtungen, Energieverbrauch, Entsorgung, Bauschild und sonstige Baustellenkosten der Hagedorn Hannover GmbH) ohne Mehrwertsteuer für die Dauer der Verjährungsfrist der Mängelansprüche vornehmen. Der Einbehalt dient zudem der Absicherung der nach Abnahme entstehenden Freistellungs- und Regressansprüche der Hagedorn Hannover GmbH gegen den NU nach Ziff. 7.9, die darauf beruhen, dass die Hagedorn Hannover GmbH nach § 14 AentG, § 28 e Abs. 3 a SGB IV, § 150 Abs. 3 SGB VII oder § 13 MiLoG wegen nicht geleisteter Zahlungen des NU oder eines von ihm eingesetzten NU oder Verleiher in Anspruch genommen wird. Die Verpflichtung der Hagedorn Hannover GmbH zur Einzahlung des Einbezugs auf ein Sperrkonto gem. § 17 Abs. 6 VOB/B wird abbedungen. Macht der NU von seinem Austauschrecht nach § 17 Abs. 3 VOB/B durch Übergabe einer Bürgschaft Gebrauch, so hat er eine unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische, nicht auf erstes Anfordern und ohne Abschluss des § 768 BGB ausgestellte Bürgschaft eines den Anforderungen des § 17 Abs. 2 VOB/B entsprechenden Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu stellen. Die Bürgschaft hat die Regelung zu enthalten, dass Ansprüche aus dieser Bürgschaft in keinem Fall früher als die gesicherte Hauptforderung, im Höchstfall jedoch nach Ablauf der Frist des § 202 Abs. 2 BGB verjähren. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 17 VOB/B unverändert.

13 ABTRETUNG UND AUFRECHNUNG

- 13.1 Die Abtretung einer Forderung gleich welchen Inhalts bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Ohne die erforderliche Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam. Der Auftraggeber wird die Zustimmung nur verweigern, wenn nach Prüfung im Einzelfall seine Interessen an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung die Interessen des Vertragspartners in der beabsichtigten Abtretung überwiegen.
- 13.2 Aufrechnungen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den NU sind unzulässig, es sei denn, seine Gegenforderungen sind rechtskräftig festgestellt oder anerkannt.

14 GEFahrTRAGUNG, VERSICHERUNG

- 14.1 Der NU trägt die Gefahr für sämtliche nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und Lieferungen bis zur Abnahme gem. §§ 644, 645 BGB. § 7 VOB/B wird ausgeschlossen.
- 14.2 Der NU ist verpflichtet, für alle durch ihn zu vertretenden Schäden den Abschluss sowie den Bestand einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

15 KÜNDIGUNG

Für die Kündigung des Vertrages gelten die §§ 8 und 9 VOB/B, jedoch kann die Kündigung entgegen § 8 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VOB/B auch auf Teile der vertraglichen Leistung beschränkt werden, wenn diese Teile keine in sich abgeschlossenen Teile der vertraglichen Leistungen darstellen.

16 BAUSCHILD/WERBUNG

- 16.1 Falls der NU wünscht, dass seine Beteiligung an dem Bauvorhaben durch Bauschilder kenntlich gemacht wird, hat er dies der Hagedorn Hannover GmbH bei Angebotsabgabe mitzuteilen. Soweit die Hagedorn Hannover GmbH beabsichtigt, ein gemeinsames Bauschild für alle Baubeteiligten aufzustellen, wird der NU auf diesem Bauschild genannt werden. Die Aufstellung eines eigenen Bauschildes durch den NU ist ausgeschlossen. An den Kosten des gemeinsamen Bauschildes hat sich der NU, soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist, mit einem Betrag zu beteiligen, der dem Verhältnis seiner Abrechnungssumme zu dem Verhältnis der Abrechnungssummen der anderen auf dem Bauschild aufgeführten NU entspricht. Dieser Betrag wird von der Schlusszahlung einbehalten.
- 16.2 Außerhalb des Bauschildes darf der NU keine Werbung auf der Baustelle anbringen, es sei denn, dies wird dem NU von der Hagedorn Hannover GmbH nach Art und Umfang ausdrücklich und schriftlich genehmigt.
- 16.3 Der NU darf Fotos von der Baustelle ohne schriftliche Zustimmung der Hagedorn Hannover GmbH nicht veröffentlichen, soweit darauf nicht nur Leistungen oder Mitarbeiter des Nachunternehmers oder dessen Nachunternehmers erkennbar sind. Untersagt ist insbesondere eine Veröffentlichung von Fotos, die das Baugrundstück, das im Bau befindliche oder fertige Gebäude oder Teile davon oder Personen, die nicht zu den in Satz 1 genannten gehören, zeigen.

17 ALLGEMEINES

- 17.1 Der NU ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Hagedorn Hannover GmbH berechtigt, Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.
- 17.2 Der NU ist weiterhin verpflichtet, für alle durch ihn zu vertretenden Schäden den Abschluss sowie den Bestand einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen und in Kopie dem unterzeichneten Vertrag beizufügen. Die Hagedorn Hannover GmbH ist seinerseits nicht verpflichtet, die ausreichende Deckung dieser Versicherung zu prüfen.
- 17.3 Der NU ist nicht berechtigt, Vereinbarungen bzw. Absprachen irgendwelcher Art, die diesen Auftrag betreffen, direkt mit dem Kunden der Hagedorn Hannover GmbH vorzunehmen.
- 17.4 Steht der Hagedorn Hannover GmbH das Recht zu, den Vertrag mit dem NU zu kündigen, kann die Kündigung auch auf Teile der vertraglichen Leistung beschränkt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Teile keine in sich abgeschlossenen Teile der vertraglichen Leistungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VOB/B darstellen.
- 17.5 Der NU hat der Hagedorn Hannover GmbH jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertrags- und Forderungsübergang und jede Änderung seiner Firma und seines Geschäftssitzes unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 17.6 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Rechtsgültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Etwaige unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die den Vertragswillen der Parteien in rechtlich zulässiger Weise regeln.
- 17.7 Soweit es sich bei dem NU um einen Kaufmann handelt, ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ausschließlich Güterlosh.
- 17.8 Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts. Vertragssprache ist deutsch.

18 WEITERE VERPFLICHTUNGEN DES NU

- 18.1 **Gesamtsozialversicherungsbeiträge/Tarifreue**
Der NU verpflichtet sich, die Bestimmungen zur Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach § 28 e SGB IV, der ge-

© **HAGEDORN HANNOVER GMBH**

Kugelfangtrift 4 | 30179 Hannover
hannover@ug-hagedorn.de | www.ug-hagedorn.de



setzlichen Unfallversicherungsbeiträge nach § 150 SGB VII sowie des Mindestlohnes und der Urlaubskassenbeiträge nach den tariflichen Vorschriften und § 1 AEntG zu beachten und einzuhalten.

18.2 Arbeitnehmerüberlassung und Schwarzarbeit

Weiterhin garantiert der NU, dass bei der Ausführung der Leistungen keine Leiharbeitnehmer unter Verstoß gegen die Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes eingesetzt werden und dass keine Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit erfolgen. Der NU wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ohne erforderliche Gewerbeanmeldung und Eintragung in der Handwerksrolle eine Arbeitsaufnahme nicht gestattet ist.

18.3 Lohn- und Beitragsabrechnung

Der NU ist ferner verpflichtet, die Lohnunterlagen und die Beitragsabrechnung so zu gestalten, dass eine Zuordnung der Arbeitnehmer, des Arbeitsentgelts und des darauf entfallenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags und des Beitrags zur gesetzlichen Unfallversicherung zu diesem Werkvertrag möglich ist (§ 28f Abs. 1 SGB IV, § 165 Abs. 4 SGB VII).

18.4 Bescheinigungen des Finanzamtes

Der NU erklärt, dass er im Besitz einer Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie einer Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gem. § 48 b Abs. 1 EStG des Finanzamtes ist.

18.5 Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis

Der NU versichert, dass er ausschließlich Arbeitnehmer aus Ländern der EU oder nur aus solchen Drittländern einsetzen wird, die im Besitz einer gültigen Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis sind. Alle Arbeitnehmer müssen mit den erforderlichen Sozialversicherungsausweisen bzw. -bescheinigungen ausgestattet sein. Die Arbeitserlaubnisse und Sozialversicherungsbescheinigungen sind dem HU auf Verlangen vorzulegen.

18.6 Weitervergabe von Bauleistungen

Eine Weitervergabe von Bauleistungen bedarf der Zustimmung des HU, sofern die Voraussetzungen des § 4 Nr. 8 VOB/B vorliegen. Der NU hat bei jeder Weitervergabe die von ihm beauftragten Sub-Subunternehmer namentlich zu benennen. Ein Wechsel der Sub-Subunternehmer im Laufe der Bauausführung bedarf der Zustimmung des HU.

Der NU verpflichtet sich darüber hinaus, nur solchen Sub-Subunternehmern Leistungen zu übertragen, die die gleichen o. g. Verpflichtungen ihm gegenüber schriftlich eingegangen sind. Die entsprechenden Verpflichtungserklärungen sind vom NU aufzubewahren und auf Verlangen dem HU vorzulegen.

19 ZUWIDERHANDLUNG GEGEN DIE VERPFLICHTUNGEN DES NU AUS ZIFF. 18

19.1 Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen aus Ziff. 18 hat der NU eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € zu zahlen. Die Höhe der Gesamtvertragsstrafe wird, auch bei Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus sonstigen Gründen (Ziff. 7), auf max. 5% der Nettoauftragssumme begrenzt. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.

19.2 Neben der Geltendmachung der Vertragsstrafe ist der HU berechtigt, bei Verstößen gegen die Verpflichtungen aus Ziff. 18 den Vertrag fristlos aus wichtigem Grunde, bei Verstößen gegen die Mindestlohnregelung nach AEntG oder gegen Vergabe- bzw. Tarifreuegesetze nach Maßgabe der Ziff. 19.4 Abs. 6, zu kündigen (Entziehung des Auftrages). Nach Entziehung des Auftrages ist der HU berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des NU durch einen Dritten ausführen zu lassen; die Ansprüche auf Ersatz eines weitergehenden Schadens bleiben davon unberührt.

Der HU ist auch dann zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, wenn er aus einem anderen Vertrag mit dem NU auf Zahlung von Beiträgen gemäß Ziff. 18 in Anspruch genommen wird.

19.3 Der NU stellt den HU von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegen den HU wegen Verstoßes des NU gegen § 28e SGB IV oder § 150 SGB VII geltend gemacht werden. Gleiches gilt bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Arbeitnehmerendgesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit oder – ggf. einschlägiger – Tarifreue- oder Vergabegesetze gem. Ziff. 18.1 Abs. 2.

Beauftragt der NU entgegen Ziff. 18.6 weitere Unternehmen oder Verleiher, stellt der NU den HU auch von Ansprüchen frei, die gegenüber dem HU wegen Verstoßes dieser Sub-Subunternehmer gegen die o. g. Bestimmungen geltend gemacht werden.

19.4 Der NU ermächtigt den HU, Auskünfte über die Zahlung der Urlaubskassenbeiträge bei den Sozialkassen einzuholen. Der HU ist berechtigt, diese Informationen seinerseits seinem Auftraggeber vorzulegen. Der HU ist berechtigt, die Sozialversicherungsausweise, Personalausweise oder vergleichbare Dokumente unmittelbar bei den Beschäftigten zu kontrollieren.

Der NU hat dem HU vor Arbeitsaufnahme ferner eine Liste seiner auf der Baustelle zum Einsatz kommenden Mitarbeiter sowie – auf Verlangen – überdies Mitarbeitererklärungen zum Mindest- und Tariflohn gemäß Muster des HU vorzulegen. Arbeitnehmern des NU, die nicht auf der Liste aufgeführt sind oder trotz Verlangens keine Mitarbeitererklärung abgegeben haben, ist das Tätigwerden auf der Baustelle nicht gestattet.

Über personelle Änderungen der Baustellenbesetzung hat der NU den HU unverzüglich und unaufgefordert zu informieren und die Mitarbeitererklärungen nachzuliefern.

Der HU ist berechtigt, entsprechende Kontrollen auf der Baustelle durchzuführen. Der NU hat dem ggf. von ihm beauftragten Sub-Subunternehmer die hier vorgesehenen Verpflichtungen mit der Maßgabe aufzuerlegen, dass er dessen Mitarbeiterlisten und Mitarbeitererklärungen zum Mindest- und Tariflohn auch an den HU weiterreichen kann und auch der HU zu Personenkontrollen auf der Baustelle berechtigt ist.

Wird bei einer Kontrolle ein Arbeitnehmer des NU oder eines Sub-Subunternehmers angetroffen, der nicht auf der Mitarbeiterliste aufgeführt ist oder von dem trotz Verlangens keine Mitarbeitererklärung vorliegt, so ist der HU berechtigt, den Arbeitnehmer unverzüglich von der Baustelle zu verweisen. In diesem Fall ist der HU ferner berechtigt, vom betreffenden NU unter Fristsetzung mit Kündigungsandrohung zusätzliche Nachweise zu verlangen, dass der NU bzw. der von ihm beauftragte Sub-Subunternehmer den auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeitern tatsächlich den Mindestlohn bzw. den geltenden Entgelttarif zahlt. Können hierbei Zweifel nicht ausgeräumt werden, ist der HU zur Kündigung des Vertrages berechtigt (Ziff. 19.2). Handelt es sich um einen Sub-Subunternehmer, so ist der NU verpflichtet, den Sub-Subunternehmer unverzüglich, spätestens innerhalb einer angemessenen Frist, zu kündigen und die Kündigung dem HU nachzuweisen.

Die Durchführung von Personalkontrollen auf der Baustelle durch den HU berechtigt den NU nicht zur Geltendmachung einer Behinderung.

Der HU ist ferner berechtigt, der Einzugsstelle auf Verlangen Firma und Anschrift des NU zu benennen (§ 28 e Abs. 3c SGB IV).

19.5 Zur Absicherung eventueller Regressansprüche aus § 28 e Abs. 3a SGB IV (Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge), § 150 Abs. 3 SGB VII (Nichtzahlung der Unfallversicherungsbeiträge) sowie § 1, 1a AEntG (Nichtzahlung des Mindestlohnes und/oder der Beiträge zur Urlaubskasse) ist der NU verpflichtet, dem HU Sicherheit gemäß Ziffer 12 zu leisten.